



Merkblatt: Eheschließungen zwischen deutschen und bulgarischen Staatsangehörigen

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Eheschließung in Deutschland:

Für eine Eheschließung in Deutschland benötigt ein/e bulgarische/r Staatsangehörige/r folgende Urkunden:

- Geburtsurkunde
- gültiges Ehefähigkeitszeugnis des/der bulgarischen Staatsangehörigen vom Standesamt am bulgarischen Wohnsitz (Voraussetzung für dessen Ausstellung ist in der Regel die Vorlage eines Auszugs aus dem Familienregister der/des deutschen Verlobten, ggf. inkl. Eintragung eine rechtswirksamen Scheidung, versehen mit Apostille und beglaubigter Übersetzung sowie eine Einverständniserklärung zur Aufnahme ihrer/seiner persönlichen Daten – genaue Informationen erteilt das bulgarische Standesamt)
- ggf. Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk der vorhergehenden Ehe
- Meldebestätigung von der Gemeindeverwaltung am bulgarischen Wohnsitz
- amtlich beglaubigte Kopie des gültigen Reisepasses oder Personalausweises

Auf alle Fälle sollte der zuständige Standesbeamte in Deutschland gefragt werden, ob noch weitere Urkunden als die oben Genannten erforderlich sind. Der Standesbeamte sagt Ihnen auch, welche Dokumente der/die deutsche Staatsangehörige benötigt.

Alle bulgarischen Personenstandsurkunden können seit dem 18.12.2013 auf einem mehrsprachigen Formular nach dem Wiener CIEC-Übereinkommen vom 08.09.1976 ausgestellt werden. Die so ausgestellten Urkunden bedürfen weder einer Apostille noch einer Übersetzung.

Alle bulgarischen Urkunden, die von Gerichten oder Notaren erstellt worden sind, bedürfen der Anbringung einer Apostille. Hierfür ist das Justizministerium die zuständige Apostillebehörde. Für alle sonstigen Urkunden/öffentlichen Dokumente im Zusammenhang mit einer Eheschließung ist die Konsularabteilung des bulgarischen Außenministeriums die Apostillebehörde. Anschließend müssen die Urkunden übersetzt und die Unterschriften der Übersetzer*innen abschließend vom bulgarischen Außenministerium beglaubigt werden.

Für die Einreise zwecks Eheschließung in Deutschland und anschließendem Daueraufenthalt (Familienzusammenführung) im Bundesgebiet benötigen bulgarische Staatsangehörige seit dem 01.01.2007 kein Visum mehr. Die Visumpflicht ist vollständig aufgehoben.

Für die Einreise ist lediglich erforderlich, dass beim Grenzübertritt ein gültiger Reisepass oder Personalausweis vorgelegt wird.

Nach erfolgter Einreise melden Sie sich - wie Deutsche auch - bei der Meldebehörde an. Gemäß den Meldevorschriften der Bundesländer muss die Anmeldung spätestens 14 Tage nach Wohnsitznahme in Deutschland bei der Meldebehörde (in der Regel beim Einwohnermeldeamt der Stadt oder Gemeinde) erfolgen. Denken Sie hierbei auch an einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz.

Eheschließung in Bulgarien:

Für eine Eheschließung in Bulgarien (nur möglich, wenn einer der Verlobten einen gemeldeten Wohnsitz in Bulgarien hat) benötigt der/die deutsche Ehepartner/in folgende Unterlagen aus Deutschland:

- gültiges Ehefähigkeitszeugnis vom Standesamt am Wohnsitz
- Geburtsurkunde
- Meldebescheinigung
- ggf. Scheidungsurteil und Eheurkunde der früheren Ehe
- amtlich beglaubigte Kopie des gültigen Reisepasses oder Personalausweises

Die deutschen Personenstandsurkunden, die auf mehrsprachigen Formularen nach dem Wiener CIEC-Übereinkommens vom 08.09.1976 ausgestellt werden, bedürfen für den Einsatz in Bulgarien keiner weiteren Förmlichkeiten – weder einer Apostille noch einer Übersetzung.

Sonstige Urkunden müssen von den zuständigen deutschen Apostillebehörden mit einem Apostillervermerk versehen werden. Welche Behörde für den Apostillervermerk zuständig ist, erfahren Sie bei der Behörde, die die Urkunde ausgestellt hat. Danach können Sie die Urkunden entweder in Deutschland oder in Bulgarien übersetzen lassen. Wenn die Übersetzungen in Bulgarien gefertigt werden, muss die Unterschrift des/r Übersetzers/in anschließend vom bulgarischen Außenministerium beglaubigt werden.

Des Weiteren benötigt der/die deutsche Ehepartner/in noch folgende Unterlagen aus Bulgarien:

- Gesundheitszeugnis eines bulgarischen Arztes (inkl. AIDS-Test und Untersuchung auf Geschlechtskrankheiten)

Auf alle Fälle sollten Sie sich vor der Eheschließung bei dem bulgarischen Standesbeamten erkundigen, ob noch weitere Unterlagen erforderlich sind. Der bulgarische Standesbeamte kann Ihnen auch sagen, welche Dokumente der bulgarische Ehepartner benötigt.



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Sofia

Lassen Sie sich die bulgarische Heiratsurkunde direkt auf einem mehrsprachigen Formular nach dem Wiener CIEC-Übereinkommen vom 08.09.1976 ausstellen, für deren Nutzung in Deutschland es keiner weiteren Förmlichkeiten – weder einer Apostille noch einer Übersetzung - bedarf.